

3. Kann in Fällen, wo auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes ein Anspruch erhoben wird, die Vermutung der §§. 25. 26 A.L.R. I. 6 angewendet werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1882 i. S. Gewerkschaft der Braunkohlengrube A. (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. II. 460/81.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

In den Gründen des Reichsgerichtes ist zunächst ausgeführt, daß die Ersatzpflicht der Beklagten begründet sei, falls der Tod des H. durch ein Verschulden des Betriebsaufsehers R. in Ausführung seiner Dienstverrichtungen herbeigeführt worden sei, und sodann weiter erörtert:

...„Daß nun aber diese letztere Voraussetzung zutreffe, hat der Berufungsrichter deshalb angenommen, weil, nachdem erwiesen sei, daß R. einer auf Schadensverhütung abzielenden Polizeiverordnung zuwider gehandelt habe, die aus §§. 25. 26 A.L.R. I. 6 sich ergebende Vermutung Platz greife. Hierin liegt eine Gesetzesverletzung. Auf Grund von §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 erscheint der gegen die Beklagte erhobene Anspruch nur gerechtfertigt, wenn zwischen dem Verschulden des R. und dem Unfalle ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dies verkennt auch der Berufungsrichter nicht; er irrt aber, wenn er diese Thatsache auf Grund einer landesrechtlichen Rechtsvermutung für festgestellt erachtet. Die Vermutung, welche nach §§. 25. 26 a. a. D. gegen denjenigen, welcher selbst sich in Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden, bezw. ein Polizeigesetz vernachlässigt hat, begründet ist, kann nämlich hier nicht Platz greifen, da das angeführte Reichsgesetz, welches, soweit es sich um einen auf dasselbe gestützten Anspruch wegen Haftung des Betriebsunternehmers für Verschulden einer der in §. 2 bezeichneten Personen handelt, maßgebend sein muß, diese Vermutung nicht kennt. Die Verpflichtung der Beklagten, den durch den Unfall entstandenen Schaden zu erstatten, ist vielmehr nach §. 2 a. a. D., welcher für das ganze Deutsche Reich einheitliches Recht zu schaffen bestimmt ist und eine Ergänzung durch partikularrechtliche Präsumtionen nicht zuläßt, nur dann begründet, wenn jener ursächliche Zusammenhang in der That besteht, und da das angefochtene Urteil eine Feststellung hierüber nicht enthält, so war dasselbe zu vernichten.“...